



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Handwerksgeßell der alten Zeit. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Handwerksgefell der alten Zeit.

II.

Bersehen wir uns in die letzten Jahre der guten alten Zeit, etwa in die dreißiger Jahre dieses Säkulums, zurück und auf eine deutsche Landstraße, so begegnen uns eine Menge von Typen, welche gegenwärtig entweder ganz verschwunden oder so verändert sind, daß man Mühe hat, sie wiederzuerkennen.

Wer sähe sie wohl noch in diesen Tagen der Eisenbahnen, die gewaltige, solide Reisekarosse mit ihrer Schicht von Koffern und Mantelsäcken, in welcher der deutsche Reichsgraf, der ungarische Magnat und der Knäs aus Neußenland durch die langen Pappelreihen der staubigen Chaussee nach den Bädern Böhmens hinfuhr? Daheim geblieben für immer ist seit Langem schon ihr Gegenstück, der ärmliche, gebrechliche Leiterwagen, in dem, von dünnen, zottigen Polakentpferdchen gezogen, die Pelzmütze und der Kasten Schmuels von Meseritz und Schmaie's von Krotoschin der Leipziger Messe zustrebten. Nur bisweilen noch hören wir auf den Hauptverkehrswegen der vergangenen Welt, die auch sonst recht einsam geworden sind, das Hörnchen des Schwagers Postillon das Mantellied anstimmen, und dann ist es nicht mehr der alte gemüthvolle Klang, der Ton des Behagens; denn das Hörnchen weiß, daß es bald ganz verstummen wird, es ist zaghaft, zerstreut, verdrießlich geworden. Nicht mehr öffnet sich der Schlagbaum des Chausseegeldeinnehmers respektvoll vor dem haushoch beladenen Frachtwagen, der den Verkehr zwischen den Seestädten und den Großhändlern von Breslau und Warschau, von Frankfurt und Leipzig vermittelte. Wir hören ihn nicht mehr wiehern, den stattlichen Hengst, der, geziert mit dem blanken Pferdeköpfchen am Sattelknopf, mit dem rothen Frieslappen und dem Messingkamm am Kummel, herkömmlich unter den sechs stämmigen Gäulen sein mußte, welche den wandernden Waarenberg zogen. Auch sein kleiner Kamerad, der Spitz in der Schoßkelle, der den vorübertrabenden Musterreiter, den am Straßengraben lungernden Strolch, den aufsteigenden Mond so munter anbellte, ist grämlich verstummt. Und wo begegnete man ihm noch, dem Herrn und Meister des Gefährts, dem würdigen Fuhrmann in seinem blauen Kittel und seinem schwarzen, nach oben ausgebogenen Filzcyliner, der, die geschwollne Geldkaze vor dem Bauche, langsam und beschaulich neben seinem Gespann daher schritt? Er ist dahin wie sein Gefell, der Feierbursch mit dem Karfunkelgesicht und der Kummelatmosphäre,

der das Fuhrwerk aus der Stadt bis zur nächsten Schenke trieb. Beide sind dahin und mit ihnen die Kunst, im Gehen zu schlafen.

Und ebenso trauert der Freund behaglicher, malerischer Zeiten um andere Typen der Vergangenheit. Selten geworden sind die fetten Wirthte mit Zipfmütze und blauer Schürze, die den Fuhrmann nach des Tages Last und Hitze in der kühlen Herrenstube des Dorfgasthofs zu Schweinebraten und zweierlei Schnaps willkommen hießen. Todt und begraben ist der grobe Thorschreiber, der den Handwerksburschen so barsch um Wanderbuch und Reisegeld anfuhr. Zu seinen Vätern versammelt ist sein Gevatter, der strenge Bettelvogt „der Bösewicht, in seinem grauen Röckchen, mit dem verdamnten Stöckchen,“ der, wenn es Bruder Straubingern an genügender Münze fehlte, den armen Schlucker durch die Stadt und zum andern Thore hinausgeleitete. Der reisende Handwerksbusch lebt zwar noch, aber auch ihn sieht man seltener wie früher, und er fällt auf, wenn er noch der alte ist. Die Eisenbahn hat es auch ihm angethan, und die Aufhebung des Zunftwesens ist ihm ebenfalls nicht gut bekommen. Er ist nicht mehr pittoresk wie ehemals, wenn er von der Frau Mutter auf der Herberge, den wachstuchüberzognen Hut aufs linke Ohr gerückt, den gewundenen Knotenstock in der Hand, den Tabaksbeutel vor der Brust und das Felleisen mit den dick benagelten Stiefeln auf dem Rücken, lustig in den aufgehenden Morgen mit seinen Lerchen und seinen Thautropfen hinauszog oder, wenn er nach wochenlangem Marschiren durch Staubbenebel und Sonnenbrand, gebräunt, zerlumpt, verstromert, mit eingeschrumpftem Bündel das Angesicht wieder der Heimath zuwendete. Er ist nicht mehr naiv wie einst, wenn er wieder kam von seinen Fahrten bis hinunter ins Land Italia und bis hinein in die Polakei, wo die Hunde mit den Schwänzen bellen, und bis hinauf an die Stelle, wo der Schwede aufhört und die Welt mit Bretern vernagelt ist, und wenn er dann von allerlei Wundern zu erzählen und, wenn es nichts mehr zu erzählen gab, zu lügen wußte, daß sich die Balken bogen und den Bettern und Basen vor Erstaunen Mund und Nase aufstanden. Der Bruder Straubinger ist ein Herr Straubinger geworden und gehört zu den „Gebildeten.“ Einst las er die schöne Magellone, die vier Haimonskinder und die derben Späße Till Eulenspiegels. Jetzt liest er die Zeitungen der kommunistischen Demagogen und schreibt gelegentlich selbst Artikel, mit denen er am Rade der Weltgeschichte drehen und den Staat der Zukunft bauen hilft. Einst sang er die alten lieben Volkslieder und machte in guten Stunden ein neues dazu. Jetzt schwelgt er in den Strophen der Arbeitermarseillaise und begeistert sich an ähnlichem öden Quark.

Wir führen den Vergleich nicht weiter aus; denn wir wollten kein Klage- lied anstimmen, sondern Geschichte erzählen. Das Wandern der Handwerks-

gesellen wird schon früh begonnen haben, wahrscheinlich schon in der Zeit, wo sie von der Scholle gelöst und freie Leute wurden. Der Schneidertag der schlesischen Städte, der 1361 zu Schweidnitz abgehalten wurde, ist das älteste Zeugniß für das Wandern der Knechte. Derselbe schreibt vor: „Wenn ein Knecht in fremde Städte wandert und er etwas in seinem Brodsack trägt, sollen die Meister ihn aufbinden und besehen, was im Sacke ist, und wenn das ungerecht wäre, ihn den Gerichten übergeben.“ Andere Zeugnisse dafür, daß das Wandern schon im vierzehnten Jahrhundert weithin gebräuchlich war, wolle man bei Stahl nachlesen*), dem wir auch hier auszugsweise folgen. Im fünfzehnten Jahrhundert häufen sich in den vorhandenen Urkunden aus den Archiven der Handwerke die Verfügungen in Bezug auf die wandernden Gesellen, aber von einem Zwang zum Wandern ist bis in das dritte Viertel desselben nicht die Rede, wohl aber wird es hier und da unterjagt. Jener Zwang erscheint zuerst im Jahre 1477, und zwar zuerst bei den Wollwebern zu Lübeck, wo verlangt wird, daß der Meisterssohn, wenn er Meister werden will, erst Jahr und Tag wandern muß. Dann enthält die Rolle der Schneider zu Regensburg aus dem Jahre 1497 die Bestimmung: „Wenn der Geselle das Meisterstück nicht besteht, soll er allermindestens ein Jahr wieder wandern.“ Im sechzehnten Jahrhundert ist der Wanderzwang bereits weit, aber noch immer nicht allgemein verbreitet, im siebzehnten erst enthalten ihn fast alle Handwerkszuzugungen, und von da an blieb er bis zur Einführung der neuen Gewerbeordnungen in Geltung.

Fragen wir nach den letzten Ursachen dieser Einrichtung, welche dem Wunsche und Interesse der Meister, die Gesellen möglichst lange und fest an sich zu binden, schnurstracks zuwiderlief, so hat man gemeint, es habe dabei die Absicht obgewaltet, das Stagniren und das Verbleiben des Handwerks in beschränkter Sphäre zu verhüten, die Arbeiter dem Fortschritt der Zeit folgen, sich an fremder Art und Kunst spiegeln und weiter bilden, sie das Bedürfniß anderer Orte kennen lernen zu lassen, kurz, den Gesellen zu nöthigen, in der Welt, nicht hinterm heimischen Ofen zum Manne zu werden. Das heißt aber die Anschauungen der neuen Zeit der alten andichten. Andere haben gesagt, die Lehrlinge hätten, von den Meistern daheim vernachlässigt, nichts Ordentliches gelernt, andere Meister ihres Ortes hätten sie insolge dessen nicht gern zu Gesellen genommen, und so hätte man sie wandern lassen, damit sie bei fremden Arbeitgebern das Versäumte nachholten. Das klingt etwas glaubwürdiger. Der wahre und eigentliche Grund des Wanderzwangs war aber, wie Stahl nachweist, offenbar die Absicht, die Erlangung des Meisterrechts zu erschweren

*) Vergl. Das deutsche Handwerk, S. 346 ff.

und so die Konkurrenz im Handwerk zu mindern, eine Absicht, die auch in verschiedenen anderen Bestimmungen der alten Zunftgesetze deutlich zu Tage tritt. Die Bedingung, daß der Geselle gewandert haben mußte, wenn er Zulassung unter die Meister finden wollte — eine Bedingung, von der nur Meisterstöhne und solche, die Meisterstöchter heiratheten, ausgenommen waren — mußte in der That die Konkurrenz dauernd vermindern. Das Wandern war damals beschwerlich und gefährlich, und gar mancher brave Bursch kam nicht wieder heim, indem er entweder verunglückte oder Geschmach am Herumstreichen fand und zum Strohmeyer und Fechtbruder wurde. Andere machten sich in der Fremde ansässig, wieder Andere wurden durch Arbeitnehmen an Orten, die ihr Handwerk in Verruf erklärt hatte, noch Andere dadurch unehrlich und unfähig, daß sie Werbern in die Hände fielen und dem Kalbfell eine Zeit lang folgen mußten.

Der Wanderzwang war auch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert nicht allgemein eingeführt. Es gab — namentlich in Nürnberg — „gesperrte“ Handwerke, denen das Wandern verboten war, damit sie ihre Kunst und deren Geheimnisse nicht nach fremden Orten trügen. Dahin gehörten die Drahtzieher, die Brillenmacher, die Fingerhuter, die Spiegler, die Geschmeidmacher, die allerhand Gehäuse, Kapseln, Laternen, Schreibzeuge und dergl. aus Messingblech verfertigten, die Horndreher, die Sanduhrmacher, die Gold- und Silberspinner und die Rothschmiedsdrechsler, ein Gewerbe, das zu den größten jener alten Reichsstadt zählte. An einigen andern Orten war das Wandern wenigstens beschränkt und erschwert, so z. B. bei den Lübeker Goldschmieden und Paternostermachern.

Die Wanderschaft konnte erlassen werden, wenn ein körperliches Gebrechen dazu untauglich machte, oder wenn der Betreffende zu Hause unentbehrlich war. Sie konnte ferner in manchen Städten und Landschaften mit Geld abgelöst werden. So bei den frankfurter Gerbern, bei den Beutlern in Sena, namentlich aber in Württemberg. Aber immer hielten die „Gewanderten“ sich als Leute, welche die Welt gesehen hatten, für besser als die, welche zu Hause geblieben waren und von der Dispensation „Gnadenmeister“ hießen, und nie wählte man letztere zu Zunftmeistern — „man trug die Lade am Hause des Gnadenmeisters vorbei.“

Die vorgeschriebene Wanderzeit belief sich gewöhnlich auf 3 bis 4, bisweilen auf 6 Jahre, während man anderswo mit zwölf, ja mit drei Monaten zufrieden war. Die ältesten Statuten sprechen bloß von einem Wandern aus der Stadt, die Bestimmung „aus dem Lande“ findet sich erst später als Polizeiverordnung.

Eine Vorschrift, wohin sich die Wanderschaft zu richten habe, ist von Seiten des Handwerks nie ergangen, wohl aber in später Zeit von gewissen Regierungen, welche sich die Bevormundung der Zünfte angelegen sein ließen, wie denn die braunschweigische Gildeordnung von 1765 die Wanderschaft der Gesellen nach berühmten Orten ihres Handwerks vorschrieb und die Dettingen'sche Wanderordnung von 1785 jedem einzelnen Handwerk genau seine Reiseziele angab. Den preussischen Unterthanen war das Wandern außer Landes im Allgemeinen untersagt, doch machten die Behörden Ausnahmen bei „Professionen, die auswärts sehr florirten“. Das Handwerk verlangte nirgends etwas Anderes, als daß der Gesell nur solche Orte besuchte, wo sein Metier zünftig war. Das Letztere galt von den Hutmachern, die nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Dänemark, Schweden, Polen, Kurland, Livland und der Schweiz zünftig waren, weshalb die Hutmachergesellen nicht zu fürchten hatten, durch Arbeitnehmen in diesen Ländern unehrlich und damit zur Erlangung der Meisterwürde unfähig zu werden. Ein ungefähr ebenso weites Wandergebiet stand den Kammachern, den Messerschmieden, Scherenschleifern, Kartätschenmachern und den Kupferschmieden offen. Dagegen wurden alle Gegenden und Orte, wo das Handwerk bloß von der Obrigkeit als Zunft anerkannt war, von den auswärtigen Genossen aber nicht, weil es sich dem Handwerksgebrauch nicht unterworfen hatte, vermieden, weil Arbeit in ihnen eben unehrlich machte. Ungleicher Handwerksgebrauch schied aber die Professionen zuweilen auch innerhalb Deutschlands, und wer dann das Gebiet der Gegenpartei betrat, zog sich dadurch denselben Makel zu, als ob er ein fremdes im Verruf stehendes Land besucht oder bei einem unzünftigen Meister gearbeitet hätte. So schieden sich u. A. die Rothgerber in zwei Parteien: die Hansestädte, die Preußen, Sachsen, Hessen, Rheinländer, Schweizer, Schwaben und Franken standen auf der einen, die Oesterreicher, Baiern, Steiermärker und Salzburger auf der andern Seite. Was beide Gruppen schied und sie sich gegenseitig als unredlich betrachteten ließ, war im Wesentlichen, daß die eine zwei, die andere drei Jahre Lehrzeit vorschrieb. Nicht zu bezweifeln ist, daß der Zug der Gesellen sich im Allgemeinen nach den Orten richtete, wo am Meisten zu lernen war, und daß vorzüglich die großen Städte Zielpunkte waren, wenn auch zugleich mancher Ort besucht wurde, wo in Bezug auf technische und geschäftliche Ausbildung wenig zu gewinnen war.

An die Wanderschaft knüpfte sich eine große Zahl von Formeln und Bräuchen, welche dieselbe regelten. Die Abreise, das Verhalten auf dem Wege, in den Herbergen, die Arbeit in den fremden Orten, das Geschenk, der Willkomm und verschiedene andere Gegenstände wurden von dem Verbande der Gesellen einer bestimmten Ordnung unterworfen und mehr oder minder mit

einem gewissen Ceremoniell geschmückt, welches bei Strafe nicht vernachlässigt werden durfte.

Hatte der Gesell vorschriftsmäßig am Sonntag nach dem Essen gekündigt, so mußte er am nächsten Montag darauf oder, je nach der im Handwerk geltenden Kündigungsfrist, nach acht oder vierzehn Tagen, immer aber Montags zum Wanderstabe greifen. Versäumte er diesen Termin, so verlor er das Recht, von allen Gesellen seines Gewerbes zum Thore hinausbegleitet zu werden, und nahm er die Kündigung zurück, so mußte er der Gefellenschaft Strafe zahlen. Mit dem Bündel oder Felleisen auf dem Rücken und dem Stock in der Hand — bei manchen Handwerken den untersten Rockknopf zugeknöpft und den Zeigefinger der linken Hand in das obere Knopfloch gesteckt — mußte er vor den Meister treten und sich mit folgenden Worten von ihm verabschieden:

„Alles mit Gunst. Ich bedanke mich des Meisters seines guten Willens, den er mir erwiesen hat. Kommt er oder einer der Seinigen oder ein anderer ehrlicher Geselle heute oder morgen zu mir, so will ich ihm wieder einen guten Willen erweisen; kann ich es nicht verbessern, so will ich es auch nicht verweigern. Wo meiner im Argen gedacht wird, so gedenke er meiner am Besten. Desselben Gleichen will ich thun und bedanke mich nochmals für alles Gute.“

Darauf hatte der Meister zu antworten:

„Alles mit Gunst. Es ist Dir von mir nicht viel Gutes widerfahren, ich versehe mich, auch nicht viel Urges. Immer den guten Willen für die That. Du siehst wohl, das Kloster ist arm, und der Brüder sind viel, und der Arbeiter trinkt auch gern Wein und Bier. Ich wünsche Dir Glück zu Weg und zu Steg, zu Wasser und zu Land. Wo Dich der liebe Gott hinfendet, wo Du hinkommst, grüße mir Meister und Gesellen, wo das Handwerk ehrlich; wo es aber nicht ehrlich, da nimm Geld und Geldeswerth, hilf strafen und ehrlich machen, daß ihnen der Beutel thut krachen und Dir und einem andern Gesellen das Herz im Leibe thut lachen. Wo man meiner im Argen gedenkt, da denke meiner am Besten; desselben Gleichen will ich auch thun.“

Dieses Zwiesgespräch, welches mit sehr wenig bedeutenden Varianten überall gleich lautete, mußte ohne Zusatz oder Auslassung vor sich gehen, und, wo der Gesell auf seiner Reise in der Fremde hinkam, um das Geschenk anzusprach oder nach Arbeit fragte, erkundigte man sich sofort: „Hast Du Dich auch richtig bedanket?“ Es schloß mit der gegenseitigen Frage: „Wißt Ihr etwas, das Euch oder mir zuwider ist, so könnt Ihr es sagen, weil wir jeztund beisammen sein, aber hernach stillschweigen.“

Man sollte sich also vor dem Scheiden aussprechen und über etwaige Anstöße vertragen. Alle Statuten, die das Verhältniß des Gesellen zum Meister

berühren, enthalten die Regel, daß ein Gesell, der in Unfrieden von seinem Meister fortgezogen ist, nicht eher von einem andern in Arbeit genommen werden darf, als bis er sich mit ihm versöhnt hat. Traf er in einer Stadt ein, und folgte ihm ein Brief nach, der über Veräumung dieser Vorschrift Beschwerde führte, so mußte er ohne Verzug entlassen werden und umkehren, um sich mit dem Kläger auseinanderzusetzen. Diese Regel ist augenscheinlich die Veranlassung zu obiger Rede. Die Frage: „Wißt Ihr etwas, das Euch oder mir zuwider ist“, wird vom Gesellen gestellt, damit konstatiert werde, daß keine Klage gegen ihn vorliege, oder damit sie, wenn dies der Fall, sogleich beseitigt werden könne. Andreseits aber hatte der Meister hierin Bürgschaft, daß der scheidende Gesell ihn nicht in Verruf bringen und ihm dadurch die nöthigen Arbeitskräfte entziehen konnte.

Unmittelbar nach dem Abschied wanderte der Gesell in Begleitung seiner Mitgesellen zum Thore hinaus. Brach er nicht am Montage auf, so durften ihn nur die Kameraden aus seiner Werkstatt oder, wenn er dort mit dem Meister allein gearbeitet, nur zwei oder drei andere Gesellen fortbringen. Gegen das große Geleit, durch das viel Anlaß zum Feiern gegeben wurde, ist viel geeifert worden, und die Handwerke suchten es schon frühzeitig zu beschränken; ganz aber vermochte man es niemals zu unterdrücken; denn der Geselle hatte das Recht, sich sein Felleisen oder Bündel von einem ihn Begleitenden bis vor das Thor hinausstragen zu lassen.

Unterwegs sollte sich der Gesell durch Arbeit unterhalten. Wo aber keine zu haben war, erhielt er in dem „Geschenk“ einen bestimmten Betrag zur Unterstützung. Das Geschenk hatte ursprünglich nicht den Charakter eines Almofens, sondern den einer Fest- oder Ehrengabe für den ankommenden Gast. Es gehörte zu derselben alten deutschen Sitte, nach der man dem Fürsten, der eine Stadt mit seinem Besuche beehrte, Geld, Wein oder etwas Anderes entgegenbrachte. Erst später, als der Wanderzwang aufkam, wurde das Geschenk zu einem Reisekostenbeitrag, und es bildete sich folgende Regel aus. Jeder Ankommende hatte, wenn Arbeit vorhanden war, auch Arbeit zu nehmen. War keine vorhanden, so gab man ihm das Geschenk. Gab es Arbeit und weigerte sich der Gesell derselben, hatte aber selbst die Mittel, weiter wandern zu können, so stand ihm dabei nichts im Wege; hatte er die Mittel nicht und lehnte er dennoch die Arbeit ab, so konnte er ebenfalls abziehen, empfing aber ebenso wenig das Geschenk. Um dies überhaupt reichen zu können, ließ man jeden am Orte arbeitenden Gesellen wöchentlich einen kleinen Beitrag in die Büchse der Genossenschaft steuern, und so war das Geschenk am Ende kein eigentliches Almofen, sondern das Ergebnis eines Rechtes, welches man sich durch bestimmte Leistungen erworben hatte, wie die Unterstützung, die man sich jetzt

durch Beiträge zu einer Krankenkasse erwirbt. Waren keine Gesellen am Orte in Arbeit, so hatten die Meister der Reihe nach dem Zuwandernden für Nothdurft, Essen, Trinken und Nachtlager zu sorgen. Bei den Gerbern war an vielen Orten der Gebrauch eingeführt, bei Erwerbung der Meisterschaft ein bestimmtes Stück Geld in die Handwerkslade zu geben „von wegen der zuwandernden Gesellen“. Das Geschenk im obigen Sinne schloß auch einiges Zehrgeld für den nächsten Tag oder für so lange ein, als der Geselle zu wandern hatte, bis er wieder an einen Ort kam, wo Meister seines Gewerbes sich befanden. Der Zuwandernde mußte sich ursprünglich die Gabe selbst in einer Werkstelle holen, später aber richtete man es so ein, daß in jeder Stadt, wo das Handwerk bestand, die Gesellen einen aus ihrer Mitte wählten, der für Unterbringung der Zuwandernden zu sorgen und sich für sie nach Arbeit umzusehen hatte.

Das Maß des Gesenks, welches der Gesell zu fordern hatte, war nicht überall bestimmt. Aus Reichsschlüssen des achtzehnten Jahrhunderts geht hervor, daß die Wandernden oft übertriebene Ansprüche machten, daß viele nur des Gesenks wegen herumgezogen und sich nebenher durch „Fechten“ fort-halfen, und daß sich an das Geschenk häufig Gelage und Schlemmereien knüpften. Das Reich beschränkte das letztere damals auf 2 bis 10 Groschen oder 15 bis 20 Kreuzer. Eine solche allgemeine Bestimmung war aber nicht praktisch; denn die Gabe fiel dadurch für das eine Handwerk zu reichlich, für das andere zu dürftig aus. Vergleicht man nämlich einen Silberschmied mit einem Zimmermann oder einem Schneider, so findet man, daß der letztere sich mit einer kleinen Unterstützung begnügen konnte, da er fast in jedem Dorfe Meister seines Gewerbes und folglich das Geschenk antraf, während der Silberarbeiter oft viele Tage wandern mußte, ehe er wieder an einen Ort gelangte, wo sein Handwerk betrieben wurde. Aber auch die von den Regierungen der deutschen Länder für die einzelnen Handwerke aufgestellten Schenktagen — in Württemberg sollten die Bortenwirker 10, die Buchbinder 12 Kreuzer nebst Nachtlager und Kost, die Kammacher 20 Kreuzer als Zehrung für den Ort, wo sie eintrafen, und ebensoviel als Zehrpennig auf den Weg bekommen — hatten nicht den gehofften Erfolg. Die Polizei war noch im vorigen Jahrhundert viel zu schwach, um durchgreifen zu können, und die Handwerke führten die Verordnungen nicht durch; denn da, wo das Geschenk zu gering war, gingen die Gesellen nicht hin, und doch mußte jeder Stadt daran liegen, daß möglichst viele Arbeitskräfte sich ihr anboten, da die Arbeit dadurch wohlfeil wurde.

Im Vorhergehenden ist wiederholt der Gesellenschaft oder der Verbindung der Gesellen zu einer den Meistern gegenüberstehenden Körperschaft gedacht

worden. Im Folgenden wollen wir diese alte Form der Assoziation näher betrachten.

Wenn bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Macht des Handwerks in den Händen der Meister lag, wenn diese die Gesetze gaben und den Brauch bestimmten, so darf man doch nicht glauben, daß die Knechte oder Gesellen bis dahin sich immer als gehorsame Diener gefügt hätten. Vielmehr begegnen uns schon im ersten Drittel jenes Jahrhunderts Thatsachen, welche von dem Streben der Knechte zeugen, durch gemeinschaftliches Auftreten einen Druck auf die Meister auszuüben, welche die Zunft regierten. In Breslau erschienen schon 1329 die Gürtlermeister vor dem Rathe und erklärten, „da die Gürtlerknechte sich vereinigt haben, ein Jahr lang alle Arbeit einzustellen, so wollen auch wir keinem Arbeit geben.“ Bemerkenswerth ist, daß der Rath den Beschluß der Meister, nach dem jeder, der innerhalb jenes Jahres einen Gesellen in Arbeit nehmen sollte, der Stadt Strafe zahlen müsse, einfach registriert, ohne selbst einzuschreiten. Es ist daraus zu schließen, daß die Gesellen bereits die Stadt verlassen hatten, und zweitens, daß die Meister sich noch genug Macht zutrauten, um die Sache zum Nachtheil der Gesellen wenden zu können. Wenige Jahre später würden sie wohl vom Gegentheil überzeugt gewesen sein und Schritte zur Versöhnung gethan haben, wie das 1351 zu Speier geschah, wo, wie bereits berichtet, die Tuchermeister mit den Weberknechten über Lohnerhöhung nicht einig werden konnten, zuletzt aber von ihren gemeinschaftlich gegen sie auftretenden Arbeitern zum Nachgeben gezwungen wurden. Diese hatten mit Aufstand und Auszug gedroht, und die Uebereinkunft setzte für jede Art von Weberei den Lohn fest und bestimmte, daß derselbe nur in Geld und üblicher Münze der Stadt Speier zu bestehen habe. Interessant ist noch, daß der Uebertreter einer von diesen Bestimmungen so lange „das Handwerk verloren haben soll, bis er das gebessert, als dann die Meister und Knechte wissen und sagen, daß es genug sei.“ Die Knechte treten also hiermit in das Handwerksgericht ein und haben über das Vergehen eines Meisters mit zu entscheiden. 1362 erzwangen die Knechte der speier'schen Tuchmacher abermals höheren Lohn. 1383 mußten sich die Schmiedemeister einer Anzahl von rheinischen Städten zu einem Abkommen mit ihren Knechten über verschiedene Forderungen derselben bequemen. In Konstanz fand 1389 ein Aufstand der Schneidergesellen statt, über den der Rath entschied: Zwei Knechte wurden gebüßt und die andern angewiesen, entweder „zu arbeiten und zu dienen oder binnen acht Tagen auszufahren.“ Die erste förmliche Gesellenverbindung treffen wir in Basel an. Hier erließ der Rath 1399 eine Verordnungsordnung, kraft welcher „die Schneiderknechte kein Gebot, Ordnung, Erkenntniß noch Besserung (Geldstrafe) unter einander machen, aufsetzen, ordnen oder er-

kennen sollen, anders als mit Willen, Rath, Gunst und Verhängniß der Schneidermeister und ihrer Sechser.“ In den Ordnungen, welche die Knechte gemacht hatten, hieß es unter Anderm, daß, wenn sie etwas wider einen Meister hätten, sie ohne Weiteres Gericht halten und allen Knechten verbieten könnten, diesem Meister zu dienen. Die Verordnung des Rathes hingegen verfügte, wenn ein Knecht sich über einen Meister zu beklagen hätte, so habe er seine Beschwerde entweder beim Zunftmeister oder beim Rathe anzubringen oder sein Recht vor dem Schultheißengerichte zu suchen und zu nehmen. Daraus ergibt sich, daß zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Basel die Gesellenschaft bereits geschlossen, daß sie nicht bloß eine Vereinigung auf Zeit und zu einem bestimmten Zwecke, sondern eine dauernde Partei, eine Organisation gegenüber den Meistern war, die sich Gesetze gab und sich richterliche Befugniß anmaßte, und bei dem innigen Zusammenhang Basels mit andern oberrheinischen und elsässischen Städten ist anzunehmen, daß auch hier solche Organisationen bereits in der Ausbildung begriffen gewesen sind, ehe das nächste Jahrhundert begann.

So entwickelte sich das Verbindungswesen der Gesellen weiter, und wie die Meister rheinischer, wendischer und niederländischer Städte sich zu Gruppen vereinigten, die mehrere und bisweilen viele Orte umfaßten, so auch deren Knechte. In Landau ist 1431 das Recht der Gesellen auf Jurisdiktion anerkannt, welches eine korporative Einigung voraussetzen läßt. Die den Bäckern von Passau 1432 vom Bischof Leonhard bestätigte Ordnung zeigt ebenfalls eine gesonderte Stellung der Gesellen mit einem Obmann, der Streitigkeiten zu schlichten befugt ist. Eine Verordnung des Rathes von Ueberlingen aus dem Jahre 1461 gestattet schlechthin die Gesellenverbindungen und beschränkt nur ihr Recht auf das, was den Zünften und Handwerken überhaupt zukommt. 1468 errichten zu Freiburg i. Br. die Kürschnergellen ein Vereinsstatut „mit Erlaubniß, Willen und Gunst des Bürgermeisters und Rathes und der gemeinen Krämerzunft“, zu welcher das Kürschnerhandwerk gehörte. Gesellenbruderschaften, denen jeder Knecht beitreten mußte, gab es von 1470 an in Kolmar, Hagenau und Freiburg. Alle diese Beispiele weisen darauf hin, daß im fünfzehnten Jahrhundert die Gesellenschaft als Ganzes schon eine legalisirte Verbindung und dadurch mit dem Handwerk, d. h. der Gemeinschaft der Meister, gleichberechtigt war, so sehr sich auch die letzteren gegen diese Neuerung gewehrt hatten.

Im letzten Drittel des Jahrhunderts scheint man den Kampf gegen die Konstituierung der Gesellen fast allenthalben aufgegeben zu haben. Es lag kein rechtlicher Grund gegen dieselbe vor. Höchstens hätten die Meister sagen können, daß das Handwerk ein Ganzes sei, und daß man eine Verbindung in

der Verbindung nicht dulden dürfe. Das wäre allerdings das Richtige gewesen, nur hätte man dann den Gesellen einen Antheil am Regimente geben, sie den Meistern einigermaßen gleichstellen müssen, wie dies bei einigen der großen Handwerke, den Gerbern, den Wagnern, Hutmachern, Maurern und Steinmetzen wirklich der Fall war, wo keine Absonderung der Gesellen und keine Aufsehnung gegen die Meister stattfand. Bei den andern bestrebten sich die letzteren, die Gesellen in untergeordneter Stellung zu erhalten. Dessen waren sie aber um so weniger fähig, je mehr das Wandern erleichtert und gefördert wurde. Immer hatten die Gesellen das voraus, daß sie nicht an den Ort gebunden waren. Um nun den Gesellenverbindungen die Spitze abzubringen, beschloßen Handwerke und Magistrate, ihnen eine Ueberwachung durch Meister beizugeben und jede Versammlung ohne deren Anwesenheit zu untersagen. Zuerst heißt es bloß, es sei den Gesellen kein Gebot, d. h. keine Versammlung, ohne Wissen und Willen der Meister zugelassen. So 1421 in Frankfurt und Basel, und 1457 beschloß der Schneidertag der 20 Rheinstädte dasselbe. 1472 aber spricht die freiburger Schneiderordnung schon aus: „Sollen kein Gebot haben ohne des Zunftmeisters Erlaubniß, und der soll wenigstens einen Meister von der Zunft zugeben, der im Gebot fortwährend bei ihnen ist, hören und merken kann Handel, Vornehmen und Willen, daß da nichts Ungebührliches wider Herrschaft, Rath, Zunft und gemeines Wesen vorgenommen wird.“ Die Wollweberordnung zu Baden von 1486 endlich bestimmt, daß keine Gesellenversammlung abgehalten werde, „die Meister seien denn dabei.“ Diese Bestimmung läuft nun durch alle folgenden Jahrhunderte fort, so daß auch die ganze Einrichtung, das Ceremoniell und die Anreden der genannten Zusammenkünfte darnach zugeschnitten sind.

Daß die Gesellenverbindungen im fünfzehnten Jahrhundert schon in großem Umfange bestanden, steht nach dem Obigen fest. Es ist aber zugleich zu bemerken, daß die Knechte bereits weiter griffen und, wie schon angedeutet, von Ort zu Ort mit einander in Verbindung traten. Die Ausdehnung der Gesellenverbindungen über den Ort hinaus war schon damit gegeben, daß auch Auswärtige eintreten und Einheimische beim Wandern Mitglieder bleiben konnten. Beweise dafür, daß sie schon früh bestand, liefert Stahl. 1407 fand ein Aufstand der Schuster zwischen Hagenau und Rheinfelden statt sowie eine gemeinschaftliche Besprechung der dortigen Knechte des Handwerks. Ferner nennt eine Korrespondenz zwischen dem Stadtrath von Basel und dem von Freiburg aus dem Jahre 1421 geradezu Gesellentage und bezeichnet die dort verhandelten Gegenstände. Noch deutlicher geschieht dies in einem weiteren Schreiben des baseler Rathes an den freiburger, welches im Jahre 1425 erging. Es heißt da:

„Euer Freundschaft ist wohlbekannt, Welch Maßen die Seilernknechte, so in diesen Gegenden dienen, vor einiger Zeit geschworen haben, von solchen Tagen, so sie machten und die Meister lästerten, drängten und zu Kummer, Kosten und Schaden brachten, abzustehen, und hätte ein Knecht einen Meister um etwas anzusprechen, der sollte Recht nehmen und geben vor Rath und Gericht, wo der Meister, den er anspricht, gefessen ist, und nirgends anders. Also lassen wir Eurer guten Freundschaft wissen, daß die Seilernknechte solcher Tage den Meistern zu verbieten wieder angefangen und auch dessen Tag gehabt haben vor Kurzem zu Mühlhausen. Weil nun Solchem zuvorzukommen nöthig,“ . . . „so gefällt uns und bitten Euch fleißig mit Ernst, daß Ihr die Seilernmeister bei Euch besendet und die in Eid und Gelübde nehmet, keinen Seilernknecht zu setzen oder Arbeit zu geben, er habe denn zuvor geschworen in der Weise, wie davor begriffen ist, und auch die Seilernknechte bei Euch alle in Eid nehmt, Solches, wie Andere vorher gethan, und dazu Euch soviel zu bekümmern und Euren und unsern Freunden von Breisach, Kenzingen und Emdingen zu verschreiben und zu bitten, der Sache mit den Seilernmeistern und Knechten nachzugehen, wie oben begriffen, weil wir denen von Kolmar auch geschrieben haben.“

Ein drittes Beispiel dieser Gesellentage findet sich in einem Schreiben des freiburger Stadtrathes an jenen in Straßburg, welches im Jahre 1496 sich über die Bäckerknechte im Elsaß und im Breisgau ausspricht, und in welchem von acht Bruderschaften die Rede ist, die sich vereinigt haben.

Im sechzehnten Jahrhundert hört jeder Versuch auf, die Gesellenverbände zu unterdrücken, und in den beiden folgenden werden sie von den Obrigkeiten geradezu als Nothwendigkeit betrachtet und anbefohlen. Es handelt sich jetzt nur noch darum, den Mißbräuchen, die sich mit dem gesicherten Bestand erst recht ausbildeten, wirksam zu begegnen. Eine Menge von Beschwerden und Vorschriften ergingen dagegen, aber ohne viel Erfolg. Die Gesellen arbeiteten beharrlich daran, neue Bräuche, Ordnungen und Gesetze zu schaffen und deren Geltung zu erzwingen, und die Rechte der Meister wurden, vielfach zum Schaden des ganzen Handwerkswesens, immer mehr eingeschränkt oder durch Arbeitseinstellung und Auswandern der Knechte nach andern Orten, oder Drohung mit solchen Maßregeln illusorisch gemacht, bis endlich die Regierungen gemeinschaftlich gegen die jetzt fast allmächtig schaltende Gesellenschaft einschritten.

Werfen wir nun mit Stahl einen kurzen Rückblick auf die alten Gesellenverbindungen und vergleichen wir sie mit den sozialistischen Bestrebungen der Gegenwart, so begegnen wir zunächst einer völligen Uebereinstimmung in den eigentlichen und nächsten Zielen. Diese waren bei der alten Gesellenschaft

möglichst hoher Lohn und möglichst kurze Arbeitszeit, viel Geld, gute Kost und recht viele Feiertage, Blauer Montag, Aussetzung der Arbeit bei der Ankunft Fremder und beim Wegzug von Kameraden und dergl. Auch die heutigen Arbeiterassoziationen bezwecken, wenn wir sie ihrer politischen Zuthaten entkleiden, nichts Anderes als eine bessere wirthschaftliche Stellung der daran Betheiligten durch bessere Bezahlung ihrer Leistungen bei verkürzter Arbeitszeit. Was darüber hinaus erstrebt wird, ist unklare Theorie der Führer, die in den Köpfen der Masse sich noch mehr verwirrt. Wie ehemals ist es vorzüglich die Arbeitseinstellung, mit der man wirken kann, — vorausgesetzt, daß starke Nachfrage nach Arbeit ist. Daß die Arbeiter jetzt sammeln, um ihre Strikes möglichst lange fortsetzen zu können, ist auch nichts Neues. Auch die alten Gesellen hatten ihre durch regelmäßige und außerordentliche Beiträge gefüllten Büchsen und Kassen, nur bedurften sie bei den damaligen Zuständen der gewerblichen Thätigkeit nicht so viel Geld, d. h. ihre Zahl war kleiner, die Meister waren keine reichen Fabrikanten, und das Herumziehen, die Uebertragung der Arbeit von einem Orte auf den andern, erleichterte den Strikenden die Sache wesentlich.

Freiwilliges Zusammentreten, Selbsthilfe wird jetzt empfohlen und im Gegensatz gegen die Forderung, der Staat solle eingreifen, und das thörichte Bemühen, die Staatsmacht zu diesem Zwecke in die Hände der Arbeitermassen zu legen, mit Recht. Was aber von der Art in den letzten Jahrzehnten entstanden ist (wir denken dabei nicht an die Assoziationen nach den Grundfätzen von Schulze-Dehlig, sondern an die englischen Gewerkvereine und deren Nachbildungen), kann nicht in dem Sinne freiwillig genannt werden, daß es in jedes Arbeiters Belieben stünde, einzutreten oder nicht. Die neuen Assoziationen waren nur Anfangs freie Vereinigungen. Aber sehr bald glaubten sie sich durch Zwangsmittel rekrutiren zu müssen: wer ihnen für ihre vorübergehenden Zwecke nicht beitrug, wurde verfolgt und gemißhandelt. Später sahen sie sich genöthigt, für die Dauer zusammenzutreten, ganz wie die alten Gesellen, und jetzt wurde jeder Arbeiter durch Bedrohung oder Verfolgung gezwungen, sich anzuschließen und sich dem Willen der Mehrheit, bisweilen auch nur der Führer, zu unterwerfen. Ganz ähnlich die alte Gesellenschaft. Auch die mittelalterlichen Handwerksknechte fingen frei an, sie verbanden sich zuerst nur auf Zeit zur Erreichung gewisser Rechte und Vortheile und wurden erst, als sich dies als unzulänglich erwies, zu dauernden Verbänden, denen jeder Geselle beitreten mußte, wenn er nicht vom Handwerk ausgeschlossen sein wollte.